

Reformierte Kirche Zürich

Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich

**Erläuternder Bericht der Zentralkirchenpflege des reformierten
Stadtverbands Zürich zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden**

Zürich, 1. März 2017

Inhaltsübersicht

I. Die Vorlage in Kürze	3
II. Ausgangslage	3
III. Weshalb ein Zusammenschlussvertrag?	5
IV. Zukünftige Organisation der Kirchgemeinde Zürich	6
V. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Zusammenschluss-vertrags	8
VI. Nächste Schritte.....	15
VII. Fazit und Empfehlungen	16
VIII. Glossar	18

I. Die Vorlage in Kürze

Auf dem Weg zur Kirchgemeinde Zürich gilt es, nach dem Abstimmungsentscheid der reformierten Stimmberechtigten vom 28. September 2014 die nächsten verbindlichen Verfahrensschritte zu unternehmen. Bis Mitte Juni 2017 haben die 33 Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich und die Kirchgemeinde Oberengstringen über den Zusammenschlussvertrag und die Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit Wirkung ab 1. Januar 2019 zu beschliessen. In einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Herbst 2018, befinden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich an der Urne über die neue Kirchgemeindeordnung. Die Zentralkirchenpflege des Verbands hat die Vorlage zum Zusammenschlussvertrag auf Antrag des Vorstandsvorstands am 29. März 2017 zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen verabschiedet. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Erläuterung dieser Vorlage.

II. Ausgangslage

Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden Gemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengstringen bilden den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Sinne eines Zweckverbands mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Nach einer längeren Vorbereitungszeit haben sich die reformierten Stimmberechtigten der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen an der Volksabstimmung vom 28. September 2014 – im Sinne des Modells A – für den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich ausgesprochen. Ein klarer Treiber dieser Strukturreform sind die finanziellen Verhältnisse. Die Beseitigung der strukturellen Defizite verbunden mit deutlichen Einsparungen ist zwingend erforderlich. Die bereinigten Rechnungen der letzten Jahre schliessen jeweils mit einem Aufwandüberschuss von mehreren Millionen Franken ab. Es ist eine Frage der Generationenfairness von einer ausgeglichenen Rechnung auszugehen, um das Potential der Kirche auch für zukünftige Generationen zu bewahren. Der starke Mitgliederschwund ist eine Realität der letzten Jahre. Für eine nachhaltige Reform ist es notwendig, sich über

die zukünftige Entwicklung der Anzahl Kirchenmitglieder mit verschiedenen Szenarien auseinanderzusetzen. Die kirchliche Infrastruktur in der Stadt Zürich ist auf rund 300'000 Mitglieder ausgerichtet; derzeit sind noch knapp 90'000 Mitglieder den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zugehörig. Die neu zu gestaltenden Strukturen sollen sich an den heutigen und den zukünftigen Bedürfnissen orientieren. Die Schwerpunkte der Aktivitäten haben sich auf das veränderte Umfeld bzw. die neuen Milieus auszurichten.

Auf dem Weg zur Kirchgemeinde Zürich sind nach dem klaren Ergebnis der Grundsatzabstimmung vom 28. September 2014 zwei rechtlich zwingende Verfahrensschritte einzuhalten: Die heutigen Kirchgemeinden schliessen a) einen Zusammenschussvertrag ab und die Stimmberechtigten beschliessen b) eine Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Zürich.

Seit Anfang 2015 wird an der Umsetzung der „Reform 2014 – 2018“ gearbeitet. Auf der Basis eines von der Zentralkirchenpflege des Verbands (ZKP) verabschiedeten Projektauftrags sind in den vergangenen zwei Jahren wichtige Organisations- und Führungsgrundlagen erarbeitet worden. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden, von der ZKP beschlossenen richtungsweisenden Vorentscheide: a) Leitsätze der Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Zürich, b) Leitbild und Trägerschaft Immobilien, c) Rahmenorganisation der Kirchgemeinde Zürich.

Die ZKP hat am 2. November 2016 vom Entwurf eines Zusammenschussvertrags Kenntnis genommen und diesen zuhanden einer Vernehmlassung bei den Kirchenpflegern der heutigen Kirchgemeinden verabschiedet. Obwohl die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen positiv-zustimmend lauteten, hat sich der Vorstand – auch gestützt auf eine extern beigezogene Rechtsexpertise – dafür entschieden, den Zusammenschlussvertrag gegenüber der Vorlage, die er den Kirchenpflegern Ende 2016 zur Vernehmlassung zugestellt hatte, grundsätzlich zu überarbeiten. Er unterbreitet den Kirchgemeinden jetzt eine Vorlage, die keine verbindlichen Normen zur Organisation enthält, die sich noch nicht auf das übergeordnete Recht abstützen lassen. Im Rahmen der Vernehmlassung bei den Kirchenpflegern wurden insbesondere zu den Bestimmungen über die künftige Organisation zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge eingereicht. Weil diese Bestimmungen im revidierten Vertrag nicht mehr bzw. noch in der Präambel enthalten sind, wurden die Stellungnahmen der Kirchgemeinden zur Organisation nicht im Detail ausgewertet. Die Stellungnahmen zur Or-

ganisation der Kirchgemeinde Zürich werden in die Ausarbeitung der Kirchgemeindeordnung einbezogen und sind für die Phase 2 der Umsetzung Reform 2014-2018 von Bedeutung.

Der nun im Rahmen der Kirchgemeindeversammlungen der heutigen Kirchgemeinden bis zum 18. Juni 2017 zur Entscheidung vorliegende Zusammenschlussvertrag entspricht den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Die Anregungen aus der Vernehmlassung bei den Kirchenpflegen zum weiteren Inhalt des Zusammenschlussvertrags sind weitgehend berücksichtigt worden. Die Vorbehalte einiger Kirchenpflegen, dass der Zeitpunkt des Zusammenschlusses per 1. Januar 2019 nicht zwingend eingehalten werden muss, wurden ernsthaft geprüft. Der Vorstand hält diesen Termin als Zielvorgabe für sehr bedeutsam. Die Kräfte können so gebündelt und der seit Anfang 2015 anhaltende Schwung in der Umsetzung des Reformprozesses weiterhin genutzt werden. Der Vorstand ist sich jedoch bewusst, dass auf dem Weg zu einer Kirchgemeinde Zürich bis am 1. Januar 2019 noch viele Puzzlesteine erarbeitet und zusammengesetzt werden müssen.

III. Weshalb ein Zusammenschlussvertrag?

Der Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich erfordert in einem ersten Schritt den Abschluss eines Vertrags, der von den Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden zu genehmigen ist. Der Zusammenschlussvertrag ist das zentrale und notwendige rechtliche Element, dass auf den 1. Januar 2019 aus den bisherigen 34 Verbandsgemeinden des reformierten Stadtverbands die Kirchgemeinde Zürich gebildet und der Stadtverband aufgelöst werden kann. In einem zweiten Schritt wird wie bereits erwähnt eine Kirchgemeindeordnung auszuarbeiten sein, über welche die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde an der Urne entscheiden können.

Stimmen 24 Verbandsgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zu, wird der Vertrag dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt und der Kirchensynode die Vereinigung der 34 Verbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich beantragt. Kirchgemeinden, die dem Vertrag nicht zustimmen, können von der Kirchensynode trotzdem in den Zusammenschluss einbezogen werden. Bei einer Fusion aller Verbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich kann der Stadtverband aufgelöst werden, da all seine Funktionen auf die Kirchgemeinde Zürich

übergehen. Sollte der Zusammenschlussvertrag nicht die erforderliche Mehrheit finden, lässt sich der von den Stimmberechtigten am 28. September 2014 gefasste Grundsatzbeschluss, eine Kirchgemeinde Zürich zu bilden, auf dieser Basis nicht umsetzen; in diesem Fall müsste mit einem neuen Vertrag ein zweiter Anlauf genommen werden.

Der Zusammenschlussvertrag enthält die erforderlichen Bestimmungen, um den Zusammenschluss aller Verbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich realisieren zu können. Der Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchgemeindeordnung. Die Erarbeitung der neuen Kirchgemeindeordnung zuhanden der Stimmberechtigten wird Sache des Vorstandes sein. Der Zusammenschlussvertrag regelt sodann den Übergang aller bisherigen Rechtsverhältnisse. So wird das Personal der heutigen Kirchgemeinden und des Stadtverbands von der neuen Kirchgemeinde übernommen und die Aktiven und Passiven einschliesslich Liegenschaften, Legate usw. gehen auf die neue Gemeinde über (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer V).

IV. Zukünftige Organisation der Kirchgemeinde Zürich

Die für die künftige Organisation der Kirchgemeinde Zürich notwendigen übergeordneten Rechtsgrundlagen stehen derzeit noch nicht fest. So sieht das geltende Recht keine Möglichkeit der Kirchgemeinden vor, die Kirchgemeindeversammlung durch ein Kirchgemeindep Parlament zu ersetzen; auch für die Gliederung einer Kirchgemeinde in Kirchenkreise fehlen die Rechtsgrundlagen. Aus diesem Grund konnte die Organisation im Zusammenschlussvertrag noch nicht abschliessend geregelt werden. Eine verbindliche Regelung wird erst nach Revision des Kirchengesetzes durch den Kantonsrat sowie der Kirchenordnung durch die Kirchensynode in der Kirchgemeindeordnung getroffen werden können. Gemäss Terminplanung des Kirchenrats sollen diese Grundlagen im März 2018 vorliegen und die Kirchenordnung im Herbst 2018 zur Abstimmung gebracht werden können.

Im Sinne einer Absichtserklärung enthält die Präambel des Zusammenschlussvertrags in Ziffer 7 die wichtigsten Eckpunkte, die für die künftige Organisation der Kirchgemeinde Zürich strukturbestimmend sein sollen:

- Die Stimmberechtigten werden ihre Rechte durch die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments, durch Initiative und Referendum sowie durch Abstimmungen an der Urne wahrnehmen.
- Das Kirchgemeindeparkament soll aus 45 Mitgliedern bestehen, die im Majorzverfahren in Wahlkreisen gewählt werden. Massgebend sind die Wahlkreise für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Zürich. Oberengstringen wird dem Wahlkreis Zürich 10 zugeschlagen.
- Die Kirchengemeinde wird über eine Kirchenpflege mit sieben Mitgliedern verfügen, deren Wahl durch das Kirchgemeindeparkament erfolgt.
- Die Kirchengemeinde Zürich soll sich in zehn Kirchenkreise gliedern. Diese sind als wichtige Bindeglieder und Vermittlerinnen zwischen dem kirchlichen Leben im Kreis und den Organen der Kirchengemeinde Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kirchenkreise sollen über eine Kirchenkreisversammlung und eine Kirchenkreiskommission verfügen. Sie gestalten das kirchliche Leben in ihrem Sozialraum, kümmern sich im direkten Dialog mit ihren Angehörigen um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Koordination mit der Kirchenpflege sicher. Sie nehmen die von der Kirchenpflege gemäss Kirchengemeindeordnung delegierten Aufgaben wahr.
- Angehörige des Kirchenkreises sind die Mitglieder der Kirchengemeinde mit Wohnsitz im Kirchenkreis sowie weitere Mitglieder der Kirchengemeinde, die ihre Zugehörigkeit zum Kirchenkreis erklärt haben. Sie nehmen ihre Rechte in der Kirchenkreisversammlung wahr.
- In der Kirchengemeinde Zürich sollen folgende ständigen Konferenzen und Konvente bestehen: die Konferenz der Präsidien der Kirchenkreiskommissionen unter Leitung der Kirchenpflege als zentrale Verbindung zwischen den Kirchenkreisen und der Kirchengemeinde, der Stadt-Pfarrkonvent sowie der Kirchengemeindekonvent.

Die Realisierung dieser Organisation steht unter dem Vorbehalt, dass auf kantonaler und landeskirchlicher Ebene durch Änderung des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung die

notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden und die auf dieser Basis zu erlassende Kirchgemeindeordnung vom Kirchenrat genehmigt wird. Ausserdem ist es denkbar, dass die Organisation der Kirchgemeinde Zürich aufgrund von Kontakten mit dem Kirchenrat oder gestützt auf die detaillierte Auswertung der Vernehmlassungen der Kirchenpflegen im Einzelfall noch angepasst wird.

[Haltung des Kirchenrates wird noch eingefügt.]

V. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags

Im Folgenden werden die Grundideen und Eckpunkte des Zusammenschlussvertrags erläutert. Auf eine Erläuterung von Bestimmungen, die selbsterklärend sind, wird weitgehend verzichtet.

Zweck und Gegenstand (Art. 1 und 2 ZSV)

Der Zusammenschlussvertrag ist das notwendige rechtliche Element des Zusammenschlusses der 34 Verbandsgemeinden und ihres Übergangs zur Kirchgemeinde Zürich. Damit vereinbaren die Kirchgemeinden verbindlich, sich unter Auflösung des Stadtverbands zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich zusammenschliessen.

Im Zusammenschlussvertrag werden zwei wesentliche inhaltliche Elemente geregelt:

- a) Die notwendigen Eckwerte der Organisation und der Umsetzung des Zusammenschlusses;
- b) Die Festlegung des Gebiets und des Namens der Kirchgemeinde Zürich sowie die mit dem Zusammenschluss verbundenen Rechtsfolgen.

Der Vertrag schafft die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die Kirchenmitglieder und alle betroffenen Behörden.

Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 3 ZSV)

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich erfolgt auf den 1. Januar 2019. Ein späterer, zeitlich nicht genau bestimmter Zeitpunkt wird als nicht praktikabel eingeschätzt und ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass ein Zusammenschluss auf ein Datum nach dem 1. Januar 2019 ebenfalls nur in Jahresschritten – d.h. immer auf einen 1.1. – nach hinten verschoben werden könnte, da Budget- und Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen. Würde schon jetzt ein späterer Zeitpunkt festgelegt, würde das Reformprojekt über Gebühr in die Länge gezogen, wird es doch bis Ende 2018 seit der Abstimmung im September 2014 bereits über vier Jahre dauern. Da die Amtsdauer der aktuell gewählten Organe im Frühjahr 2018 endet und sinnvollerweise nur bis Ende 2018 verlängert werden kann (Art. 13 Abs. 1), müssten bei einem Zusammenschluss per 1. Januar 2020 oder später nochmals ordentliche Organe für eine reduzierte Amtsdauer gewählt werden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Kirchenordnung (KO) der Landeskirche per 1. Januar 2019 noch nicht in Kraft ist. Auch in diesem Fall soll der Zusammenschluss per 1. Januar 2019 erfolgen – jedoch gestützt auf das geltende Recht (Art. 3 Abs. 2 ZSV). Die neue Kirchgemeinde würde in diesem Falle analog den heutigen Kirchgemeinden organisiert werden, zumindest solange als die neuen rechtlichen Grundlagen noch nicht in Kraft sind. In diesem Falle müsste eine Kirchgemeindeordnung basierend auf dem geltenden Recht formuliert werden, die solange Gültigkeit hätte, bis die für die neue Organisation der Kirchgemeinde Zürich massgebenden Rechtsgrundlagen bereit sind. Art. 248 KO sieht vor, dass Kirchgemeinden für Vorhaben, die von der Kirchenordnung abweichen und zeitlich befristet sind, die Genehmigung des Kirchenrats bedürfen. Inwiefern vorliegend einzelne Elemente der Reform auch ohne Grundlage in der Kirchenordnung bereits eingeführt werden können, muss zum gegebenen Zeitpunkt mit der Landeskirche abgesprochen werden.

Bis zum rechtskräftigen Zusammenschluss sind die Kompetenzregelungen gemäss Statut des Stadtverbands sowie die Kirchgemeindeordnungen der Verbandsgemeinden massgebend (Art. 3 Abs. 3).

Treuepflicht (Art. 4 ZSV)

Mit der Treuepflicht in Art. 4 verpflichten sich die beteiligten Kirchgemeinden, keine Handlungen vorzunehmen, die den Zusammenschluss erschweren. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den Ausgaben- und Verfügungskompetenzen der Kirchgemeinden von Bedeutung und umfasst damit auch alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Liegenschaften sowie die Gesamtheit der Fonds, Zuwendungen und Sonderrechnungen der Kirchgemeinden.

Zustandekommen des Vertrags (Art. 6 ZSV)

Ein rechtsgenügendes Zustandekommen des Zusammenschlussvertrags bedingt folgende Schritte, für die verschiedene Instanzen verantwortlich sind. Das Vorgehen ist in Art. 20 ZSV geregelt:

- Schritt 1: Die ZKP verabschiedet den Vertrag – auf Antrag des Verbandsvorstands – zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (29. März 2017).
- Schritt 2: Der Verbandsvorstand legt fest, bis wann spätestens die Abstimmungen in den Kirchgemeinden durchzuführen sind (spätester Termin 18. Juni 2017).
- Schritt 3: Die Verbandsgemeinden stimmen in ihren Kirchgemeindeversammlungen über den Zusammenschlussvertrag ab.
- Schritt 4: Stimmen mindestens 24 Verbandsgemeinden dem Vertrag zu, so beantragt der Verbandsvorstand dem Kirchenrat die Genehmigung des Vertrags und der Kirchensynode die Vereinigung der Verbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich (Juli 2017). Sollten weniger als 24 Verbandsgemeinden dem Vertrag zustimmen, so müsste er in Beachtung des Abstimmungsergebnisses vom 28. September 2014 seitens des Verbandsvorstands und der ZKP überarbeitet und erneut zur Entscheidung vorgelegt werden, d.h. zurück zu Schritt 1.
- Schritt 5: Der Kirchenrat entscheidet über die Genehmigung des Vertrags (Herbst 2017). Die Genehmigung ist die Voraussetzung, dass der Vertrag in Kraft treten kann.

- Schritt 6: Die Kirchensynode entscheidet über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden (November 2017). Stimmen nicht alle Verbandsgemeinden dem Vertrag zu, so entscheidet die Kirchensynode nach Anhörung der ablehnenden Kirchgemeinden über deren Integration in den Zusammenschluss.

Organisation der Kirchgemeinde Zürich (Art. 10 ZSV)

Auf Stufe der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeordnung das massgebliche und primäre rechtliche Dokument zur konkreten Festlegung der Strukturen und der Behördenorganisation sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe (Art. 10). Für die Kirchgemeinde Zürich muss eine Kirchgemeindeordnung vollumfänglich neu erarbeitet werden. Dabei sind folgende Grundlagen von zentraler Bedeutung:

- *Inhaltlich:* Die bisherigen richtungsweisenden Vorentscheidungen der ZKP bilden zusammen mit dem Zusammenschlussvertrag die wesentlichen inhaltlichen Grundlagen der Kirchgemeindeordnung. In der Kirchgemeindeordnung werden diese Grundlagen normativ umgesetzt und präzisiert.
- *Rechtlich:* Die Reform in der Stadt Zürich benötigt wie bereits erwähnt entsprechende Anpassungen des übergeordneten Rechts, d.h. des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung. Diese beiden Erlasse sind die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die neue Kirchgemeindeordnung. Gemäss Planung des Kirchenrats wird die revidierte Kirchenordnung frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Dafür ist vorgängig eine kantonale Volksabstimmung durchzuführen. Diese ist gemäss Planung des Kirchenrats im Herbst 2018 vorgesehen.

Nebst den genannten Strukturen und Organen muss die Kirchgemeindeordnung auch den Übergang der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands zur neuen Kirchgemeinde regeln (Art. 10 Abs. 1, lit. b). Dies mit dem Ziel, das Funktionieren der neuen Kirchgemeinde zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses in organisatorischer wie auch rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

Für die Organe der Kirchgemeinde Zürich gilt eine verkürzte Amtsdauer (Art. 10 Abs. 2). Die Organe der Kirchgemeinde Zürich nehmen ihre Arbeit am 1. Januar 2019 auf, d.h. während

laufender Amtsdauer. Ihre Amtsdauer endet 2022, d.h. entsprechend der ordentlichen Amtsdauer für alle Kirchgemeindebehörden.

Tritt die Kirchenordnung per 1. Januar 2019 in Kraft, kann sichergestellt werden, dass auch die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Kirchgemeinde Zürich (Kirchenordnung und Kirchgemeindeordnung) wären damit bereit. Jedoch ist zu beachten, dass für die Bestellung der ordentlichen Organe der neuen Kirchgemeinde Zürich ebendiese Rechtsgrundlagen nötig sind. D.h. die Wahlvorbereitungen und die Durchführung der Wahl des Kirchgemeindeparkaments können nur gestützt auf die revidierte Kirchenordnung und die neue Kirchgemeindeordnung erfolgen – folglich erst nach dem 1. Januar 2019. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zur rechtsgenügenden Bestellung und Konstituierung der ordentlichen Organe der Kirchgemeinde Zürich bzw. bis zu ihrer Arbeitsaufnahme braucht es somit eine Übergangsorganisation. Die Zentralkirchenpflege als Legislative und der Vorstandsvorstand als Exekutive sollen gemäss Art. 10 Abs. 3 daher ab dem 1. Januar 2019 die Funktionen der Gemeindeorgane interimistisch bis zu deren ordentlicher Bestellung wahrnehmen. Mit dieser Regelung ist die Funktionsfähigkeit der neuen Kirchgemeinde ab dem 1. Januar 2019 sichergestellt.

Abstimmungen und Regelungen mit Blick auf den Zusammenschluss (Art. 12 - 15 ZSV)

Der Übergang von den heute 34 Verbandsgemeinden zu einer Kirchgemeinde Zürich löst verschiedene einmalige Situationen und Zuständigkeitsfragen aus, die es im Rahmen des Zusammenschlussvertrags zu klären gilt:

- *Kirchgemeindeordnung (Art. 12 ZSV):* Diese Bestimmung klärt das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Erarbeitung und Beschlussfassung der Kirchgemeindeordnung. Diese muss letztlich vom Kirchenrat genehmigt werden. Erst mit der Genehmigung der Kirchgemeindeordnung kann der Zusammenschluss rechtlich vollzogen werden.
- *Die Amtsdauer der Organe der Verbandsgemeinden (Art. 13 Abst. 1 ZSV):* Die ordentliche Amtsdauer endet im Frühjahr 2018. Angesichts des Zeitpunkts des Zusammenschlusses per 1. Januar 2019 macht es wenig Sinn, die Organe der Verbandsgemeinden für eine so kurze Zeit nochmals zu wählen. Daher soll die laufende Amtsdauer bis zum

31. Dezember 2018 verlängert werden. Damit ist auch sichergestellt, dass die massgeblichen Akteure der Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses den Reformprozess bis zur Realisierung der neuen Kirchgemeinde gestalten können. Die Organe des Stadtverbands (Zentralkirchenpflege, Vorstandsvorstand und RPK) werden im Jahr 2018 nochmals ordentlich gewählt. Damit ist sichergestellt, dass sie interimistisch die Legislativ- und Exekutiv-Funktionen übernehmen können, bis die Organe der Kirchgemeinde gestützt auf die Kirchgemeindeordnung ordentlich gewählt worden sind (Art. 10 Abs. 3). Die Wahlen sind im ersten Semester 2019 vorgesehen.

- *Budget 2019 (Art. 14 ZSV):* Diese Bestimmung klärt, wer das erste Budget der neuen Kirchgemeinde vorbereitet (Projektsteuerung), prüft (RPK Stadtverband) und beschliesst (ZKP).
- *Genehmigung und Prüfung der Jahresrechnungen (Art. 15 ZSV):* Die Kirchgemeindeordnung wird die zuständigen Organe bezeichnen müssen, die die Jahresrechnungen 2018 prüfen und genehmigen. Dies ist durch die Organe der neuen Kirchgemeinde (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Kirchgemeindep Parlament) oder die übergangsrechtlich eingesetzten Organe sicherzustellen. Die finanztechnische Prüfung aller Jahresrechnungen erfolgt durch die Revisionsstelle des Stadtverbands, welche die Prüfung der Jahresrechnung des Verbands im Jahre 2018 besorgte.

Rechtsfolgen (Art. 16 - 22 ZSV)

Der Zusammenschluss der 34 Verbandsgemeinden zu einer Kirchgemeinde Zürich hat zur Folge, dass die Verbandsgemeinden und der Stadtverband ihre Rechtspersönlichkeit per 31. Dezember 2018 verlieren und in der neuen Kirchgemeinde Zürich aufgehen. Die Kirchgemeinde Zürich tritt als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden und des Stadtverbandes in deren Rechte und Pflichten ein (Art. 16 Abs. 1 ZSV). Dies hat Auswirkungen auf verschiedene Sachverhalte:

- *Aktiven, Passiven (Art. 16 Abs. 2 ZSV):* Alle Aktiven und Passiven, inklusive der Grundstücke und Liegenschaften (Land und Gebäude), gehen an die Kirchgemeinde Zürich

über. Damit erfolgt auch die buchhalterische Zusammenlegung der Haushalte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands.

- *Verbindlichkeiten (Art. 16 Abs. 3 ZSV):* Ab dem 1. Januar 2019 übernimmt die Kirchgemeinde Zürich alle Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands und haftet entsprechend dafür. Dies bedingt, dass die Verbandsgemeinden wie auch der Stadtverband ihre Verpflichtungen mit Blick auf die neue Kirchgemeinde rechtzeitig offenlegen. Im Zusammenhang mit dem Eingehen neuer Verpflichtungen haben die Verbandsgemeinden und der Stadtverband die Treuepflicht gemäss Art. 4 des Zusammenschlussvertrags zu beachten.
- *Personal (Art. 17 ZSV):* Alle am 31. Dezember 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands werden zu den bisherigen Anstellungsbedingungen durch die neue Kirchgemeinde übernommen. Das schliesst nicht aus, dass sich die Aufgaben- und Einsatzgebiete der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der neuen Kirchgemeinde verändern können. Auch die Pensionskassenlösung der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands wird seitens der neuen Kirchgemeinde übernommen. Die Aufgaben- und Einsatzgebiete der Pfarrpersonen können sich in der Kirchgemeinde Zürich verändern. Die Pfarrpersonen werden jedoch auch in Zukunft von der Landeskirche angestellt. Diese bestimmt auch deren Pensionskassenlösung.
- *Institutionen und interkommunale Zusammenarbeit (Art. 18 ZSV):* Die Kirchgemeinde Zürich tritt per 1. Januar 2019 im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands an bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.
- *Legate, Sonderrechnungen und Stiftungen (Art. 19 ZSV):* Alle am 31. Dezember 2018 bestehenden Legate und Sonderrechnungen gehen per 1. Dezember 2019 in die Verfügungshoheit der Kirchgemeinde Zürich über. Verfügen einzelne Verbandsgemeinden über Kompetenzen im Zusammenhang mit Stiftungen, z.B. Einsitz in Stiftungsräten, so gehen diese an die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich über.
- *Archive (Art. 19 ZSV):* Alle Archive, Pfarrarchive und kirchlichen Register der Verbandsgemeinden werden per Ende Dezember 2018 geschlossen. Für die Kirchgemeinde Zü-

rich sind ein neues Kirchgemeinearchiv und ein neues Pfarrarchiv sowie neue kirchliche Register zu eröffnen.

- *Hängige Geschäfte (Art. 21 ZSV):* Alle per 31. Dezember 2018 hängigen Geschäfte der Verbandsgemeinde und des Stadtverbands werden durch die Kirchgemeinde Zürich weitergeführt. Der Vorstand muss für die nötige Transparenz der vorhandenen und zu übernehmenden Geschäfte sorgen.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 1 ZSV erfolgt die Auflösung des Stadtverbands auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur Kirchgemeinde Zürich, d.h. per 1. Januar 2019.

Übergangsbestimmungen (Art. 23 - 25 ZSV)

In drei Übergangsbestimmungen wird festgehalten, welche Rechtsgrundlagen des Stadtverbands bzw. der Kirchgemeinden bis zum Inkrafttreten neuer Erlasse für die Kirchgemeinde Zürich anwendbar bleiben (Art. 23). Die Verbandsgemeinden werden in Art. 24 verpflichtet, bis Ende März 2018 dem Vorstand ein Verzeichnis ihrer Mitgliedschaften in Verbänden, gemeinsamen Anstalten usw., ein Verzeichnis ihrer Rechtserlasse sowie ein Verzeichnis ihrer Verträge mit Dritten zu unterbreiten. So kann sicherstellt werden, dass allfällige Verpflichtungen rechtzeitig aufgelöst oder im Sinn von Art. 23 weitergeführt werden können. Schliesslich wird in Art. 25 für den Fall einer Verzögerung des Zusammenschlusses ein „Notventil“ vorgesehen. Sollte der Zusammenschluss nicht auf den 1. Januar 2019 gelingen, entscheiden die Verbandsorgane und die Organe der Verbandsgemeinden über das weitere Vorgehen.

VI. Nächste Schritte

Die herausragende Bedeutung, die der Zusammenschluss der Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. September 2014 für das kirchliche Leben, das Verständnis von Kirche und die weitere Entwicklung der Kirche hat, haben den Vorstand bewogen, der Zentralkir-

chenpflege den Zusammenschlussvertrag zuhanden der heutigen Kirchgemeinden ausdrücklich mit dem Anliegen zu beantragen, die Kirchgemeindeversammlung bis zum 18. Juni 2017 durchzuführen und sie für einen intensiven Dialog mit den Mitgliedern der Kirchgemeinden zu nutzen. Zu diesem Zweck soll eine Kurzfassung dieses erläuternden Berichts im April 2017 allen reformierten Stimmberechtigten persönlich zugestellt werden.

Der Verbandsvorstand ist überzeugt, dass es für die Umsetzung der Reform 2014-2018 von zentraler Bedeutung ist, den reformierten Stimmberechtigten jetzt Gelegenheit zu geben, im Rahmen partizipativer Beteiligungen die Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken der Kirchgemeinde Zürich zu erörtern sowie im Wissen um die Zusammenhänge einen verbindlichen Entscheid auf dem Weg zur Kirchgemeinde Zürich zu fällen. Auf dieser Basis lässt sich der Reformprozess mit der notwendigen Sicherheit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sowie mit dem Verständnis und im Einvernehmen mit der reformierten Stimmbevölkerung weiterführen. Im Falle einer Ablehnung des Zusammenschlussvertrags müsste die Reform neu an die Hand genommen werden, da der Auftrag der Stimmberechtigten vom 28. September 2014 weiterhin besteht.

Gestützt auf den vom Kirchenrat genehmigten Zusammenschlussvertrag, den Beschluss der Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zur Bildung der Kirchgemeinde Zürich, die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche das Kirchengesetz und die Kirchenordnung abstecken und die richtungsweisenden Vorentscheide der ZKP wird der Verbandsvorstand für die Kirchgemeinde Zürich eine Kirchgemeindeordnung erarbeiten. Ziel ist es diese nach einer Vernehmlassung bei den heutigen Kirchenpflegern, einem Entscheid der ZKP und der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne vom Kirchenrat Ende 2018 genehmigt werden kann. So kann die Kirchgemeinde Zürich per 1. Januar 2019 geschaffen werden und den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die 34 Kirchgemeinden in allen Rechten und Pflichten ablösen.

VII. Fazit und Empfehlungen

Strukturelle Defizite, Aufwandüberschüsse in Millionenhöhe, ein anhaltender Mitgliederschwund, Überkapazitäten bei der Infrastruktur – die evangelisch-reformierten Kirchen sind in einer schwierigen Situation. Die reformierte Stimmbevölkerung in der Stadt Zürich hat im

September 2014 einen klaren Auftrag erteilt und verlangt die Bildung einer Kirchgemeinde Zürich. Dieser Auftrag wird mit dem Projekt Umsetzung Reform 2014-2018 zielstrebig ausgeführt. Es ist eine Frage der Generationenfairness, die gegenwärtigen Herausforderungen jetzt anzugehen und die Lösung nicht hinauszuschieben. Die neue Kirchgemeinde Zürich soll sich an den heutigen und den zukünftigen Bedürfnissen orientieren. Die Schwerpunkte der Aktivitäten haben sich auf das veränderte Umfeld bzw. die neuen Milieus auszurichten.

Den Stimmberechtigten in den Kirchgemeindeversammlungen der heutigen Verbandsgemeinden wird deshalb empfohlen, gemäss der von der Zentralkirchenpflege des Verbands am 29. März 2017 verabschiedeten Vorlage, dem Vertrag über den Zusammenschluss der stadtzürcherischen Kirchgemeinden sowie der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich und der damit verbundenen Auflösung des Stadtverbands mit Wirkung ab 1. Januar 2019 zuzustimmen.

Der Vorstand der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, dem Zusammenschlussvertrag zuzustimmen.

Zürich, 1. März 2017

Andreas Hurter
Verbandspräsident

Martin Peier
Geschäftsleiter

Die Zentralkirchenpflege der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,

Zürich, 29. März 2017

Urs Baumgartner
Präsident der ZKP

Peter Schlumpf
Sekretär

VIII. Glossar

Kirchengesetz	Das vom Kantonsrat erlassene Kirchengesetz regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie der anderen vom Kanton anerkannten kirchlichen Körperschaften.
Kirchenordnung	Die von der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche erlassene Kirchenordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Reformierten Kirche Kanton Zürich und der Kirchgemeinden.
Kirchgemeindeordnung	Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Kirchgemeinde.
Kirchenrat	Der Kirchenrat ist die Exekutive der Reformierten Kirche Kanton Zürich.
Kirchensynode	Die Kirchensynode ist das Parlament (Legislative) der Reformierten Kirche Kanton Zürich.
Stadtverband	Der Reformierte Stadtverband Zürich ist ein Zweckverband, in dem alle Kirchgemeinden der Stadt Zürich sowie Kirchgemeinde Oberengstringen zusammengeschlossen sind.
Verbandsgemeinden	Die im Reformierten Stadtverband zusammengeschlossenen Kirchgemeinden der Stadt Zürich sowie die Kirchgemeinde Oberengstringen bilden die Verbandsgemeinden.
Verbandsstatut	Das Verbandsstatut ist die rechtliche Grundlage des Reformierten Stadtverbands und regelt dessen Organisation.
Verbandsvorstand	Der Verbandsvorstand ist die Exekutive des Reformierten Stadtverbands.
Zentralkirchenpflege	Die Zentralkirchenpflege ist die Delegiertenversammlung der Kirchgemeinden des Reformierten Stadtverbands und hat Funktionen eines Parlaments (Legislative).

Zusammenschlussvertrag

Der Zusammenschlussvertrag ist der Vertrag zwischen den Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen. Er regelt insbesondere Organisation, Umsetzung und Rechtsfolgen des Zusammenschlusses.